

Öffentliche Bekanntmachung zur Eintragungsmöglichkeit von Übermittlungssperren nach dem Bundesmeldegesetz

Der Bereich Meldewesen weist darauf hin, dass die Bürgerinnen und Bürger nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes (BMG) die Möglichkeit haben, gegen einzelne regelmäßig oder auf Anfrage durchzuführende Datenübermittlungen der Meldebehörde, Widerspruch einzulegen. Die aufgeführten Widersprüche gelten unbefristet bzw. bis auf Widerruf. Ein bereits eingelegter Widerspruch bleibt unberührt.

Folgenden Datenübermittlungen kann widersprochen werden:

1. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 BMG.
2. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen oder Träger von Wahlvorschlägen bei Wahlen und Abstimmungen gemäß § 50 Absatz 1 und 5 BMG.
3. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Mandatsträger, Presse und Rundfunk aus Anlass von Alters- und Ehejubiläen gemäß § 50 Absatz 2 und 5 BMG.
4. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage gemäß § 50 Absatz 3 und 5 BMG.

Der Widerspruch gegen die Weitergabe der gespeicherten Daten (Übermittlungssperre) ist, unter Angabe gegen welche Datenübermittlung widersprochen wird, schriftlich an die Gemeinde Barleben, Meldewesen, Ernst-Thälmann-Straße 22, 39179 Barleben zu richten.

Ein Formular für die Einrichtung einer Übermittlungssperre erhalten Sie im Meldewesen.

Barleben, 11.06.2026



Frank Nase

Bürgermeister